

Ordnung

der Freien Evangelikalen Gemeinde (FEG) Spittal
zum Kinder- und Jugendschutz

KINDERSCHUTZ-Richtlinie

Version 1.0

Vorwort von Jochen Meyer:

Lasst die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes. Amen, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, wird nicht hineinkommen. Und er schließt sie in die Arme und legt ihnen die Hände auf und segnet sie. Mk 10,14-16

Jesus verlangt, dass wir die Kinder zu ihm führen. Und wir Erwachsene sollen von ihnen lernen, dass wir sein Reich fröhlich, bittend und voller Vertrauen annehmen. Er schließt die Kleinen in seine Arme, legt ihnen die Hände auf und segnet sie. So ist er Vorbild für die ganze Gemeinde und besonders für die Mitarbeiter im Kinderdienst.

Und diesen Auftrag gibt uns – seine Jünger – Jesus Christus, bis er wieder kommt: Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern, und tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie alles zu bewahren, was ich euch geboten habe! Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung des Zeitalters. Mt 28,19-20

Die uns anvertrauten Kinder segnen ist eine Aufgabe, die andere, sie zu lehren, Jesu Gebote zu bewahren. Und das wollen wir mit der Gnade und Kraft Gottes nach bestem Gewissen und Bemühen tun.

Dabei ist uns noch dieses Wort Christi in Lukas 17,1-2 als gute Warnung vor Augen und im Herzen: Es ist unmöglich, dass keine Anstöße zur Sünde kommen. Wehe aber dem, durch den sie kommen! Es wäre ihm nützlicher, wenn ein Mühlstein um seinen Hals gelegt und er ins Meer geworfen würde, als dass er eines dieser Kleinen zu Fall brächte!

So wollen wir unsere Kinder mit aller Liebe und Barmherzigkeit in allem schulen, was uns unser Herr Jesus gelehrt und geboten hat und sie im Gebet seiner Gnade anbefehlen. Als gute Hirten wollen wir sie auf grüne Auen seines Wortes führen und alles vermeiden, dass sie durch uns zu Fall kommen.

Jochen Meyer, Trebesing im Mai 2023

Vorwort von Elisabeth Grabner:

In Mt 18,1–5 ruft Jesus ein Kind herbei, stellt es in die Mitte seiner Jünger und spricht: „Wahrlich, ich sage euch, wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, so werdet ihr keinesfalls in das Reich der Himmel hineinkommen.“ Und: „Darum, wenn jemand ein solches Kind aufnehmen wird in meinem Namen, nimmt er mich auf.“ Jesus stellt die Kinder in den Mittelpunkt, er gibt ihnen besondere Aufmerksamkeit und zeigt uns ihre Wichtigkeit auf. So wie auch schon Jesus sie in ein besonderes Licht stellt und ihnen seinen Segen nicht verwehrt, so ist es auch an den christlichen Gemeinschaften unsere Kinder besonders wertzuschätzen. „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn Ihnen gehört das Königreich“.

Wir sind jedoch durch Jesus auch besonders herausgefordert, sie unter unseren Schutz zu stellen, in Körper, Geist und Seele. „Wer aber eines dieser Kinder, die mir vertrauen, vom rechten Glauben abbringt, für den wäre es besser, er würde mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer geworfen werden.“ Mt. 18,6

Kinder sind sehr zarte Wesen, wissbegierig und besonders lernfähig, aber auch sehr verletzlich. Für unsere Kinder, Teenager und Jugendliche, die Anschluss, Freundschaften und einen Platz zur persönlichen Reifung und Entwicklung suchen, soll unsere christliche Gemeinschaft ein sicherer und geschützter Ort sein. Religiöser Missbrauch, sexueller Missbrauch und auch Machtmissbrauch macht auch vor christlichen Kirchen nicht halt und es ist an uns sich dessen bewusst zu sein und nicht die Augen davor zu verschließen.

Elisabeth Grabner, Laubendorf im Mai 2023

Inhalt

Vorwort von Jochen Meyer:	2
Vorwort von Elisabeth Grabner:	2
Kurzfassung	4
1. Einleitung	5
2. Anwendungsbereich	5
3. Gegenstand dieser Ordnung	5
4. Rechtliches.....	6
5. Verantwortlichkeiten	6
6. Mitteilungspflicht.....	6
7. Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	7
8. Maßnahmen zum Kinderschutz	8
9. Kinderschutzbeauftragter und Ombudsstelle	9
10. Einstellung und Begleitung von Mitarbeitern	9
11. Kurzzeit-Mitarbeiter	10
12. Minderjährige Mitarbeiter	10
13. Verhaltensregeln für Mitarbeiter	10
Allgemeines Verhalten:.....	10
Räumlichkeiten:.....	11
14. Verfahren bei Verdachtsfällen	11
15. Änderungen dieser Ordnung.....	11
16. Gültigkeit und Umsetzungsfrist.....	12
Anhang 1:.....	13
Selbstverpflichtung für Mitarbeiter im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche	13
Anhang 2:.....	14
Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch	14
Literatur.....	17

Kurzfassung

- Diese Kinderschutzrichtlinie wird in der FEG-Spittal ausgehängt und auf der Webseite der FEG-Spittal gut sichtbar veröffentlicht.
- Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter¹ die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben - dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren, Älteste, Diakone usw.) – haben folgende Verpflichtungen:
 - Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung (Anhang 1), dass sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen und diese Ordnung einhalten werden;
 - Besuch einer Kinderschutz-Schulung mit Aktualisierung alle 3 Jahre.
 - Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung (innerhalb der Umsetzungsfrist dieser Ordnung bzw. bei Einstellung).
- Die FEG-Spittal wird einen Kinderschutzbeauftragten ernennen, der die erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie auch bei Verdachtsfällen sein wird. Zusätzlich gibt es auch noch die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich, die auch anonym kontaktiert werden kann.
- Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle müssen in der Gemeinde leicht zugänglich und gut sichtbar sein.

¹ Sofern nicht anders angegeben, sprechen wir im Folgenden von Menschen, nicht Geschlechtern, daher verwenden wir aus Respekt vor der Schöpfungsordnung und zwecks besserer Lesbarkeit die männliche Form (der Mensch), auch wenn Mädchen und Frauen mit eingeschlossen sind.

1. Einleitung

Es ist unser Wunsch und unsere Aufgabe, dass die FEG Spittal für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein sicherer Ort in unserer Gesellschaft ist: ein Ort, an dem sie altersgerecht und uneingeschränkt das Wort Gottes hören können, an dem sie frei sind, Glauben und eine Beziehung zu Jesus Christus zu entwickeln; ein Ort, an dem sie respektiert und wertgeschätzt werden, an dem ihre Würde als Mensch, geschaffen nach dem Bilde Gottes, gewahrt wird; ein Ort, an dem sie auf Augenhöhe gelehrt werden und wir ihnen ermöglichen, mitzugestalten; ein Ort, an dem sie ihre einzigartigen Begabungen entdecken und entwickeln können; ein Ort, an dem sie in einer sicheren und ermutigenden Umgebung Fehler machen dürfen und an dem ihre Emotionen, Vorlieben und Ideen ernst genommen und nicht barsch beiseite gewischt werden; und ein Ort, an dem sie Gottes Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und seine Freude an ihnen und allen Gotteskindern erleben können.

Ziel dieser Kinderschutzrichtlinie ist außerdem, die Kinder und Jugendlichen in unserer Gemeinde und in Kinder- und Jugendprogrammen vor jeglicher Art von Gewalt und Misshandlung zu schützen. Sie ist für alle, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, eine klare Richtlinie. Sie beleuchtet den angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und welches Verhalten förderlich ist und welches man nicht tolerieren darf.

Die folgenden Regeln und Verfahren sollen gewährleisten, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der FEG Spittal, als auch in anderen christlichen Einrichtungen vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind.

Wer mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, muss wissen, welche Konsequenzen Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowohl für das Kind als auch für ihn selbst mit sich bringen. Auch sollen sie lernen, was zu tun ist, wenn sie so etwas beobachten.

Klare Regeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen helfen allen, auch der Gemeinde Christi und den Mitarbeitern.

2. Anwendungsbereich

Diese Ordnung zum Kinderschutz gilt für die FEG-Spittal

3. Gegenstand dieser Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die detaillierte Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen rund um den Kinder- und Jugendschutz, für Mitarbeiter und Leitungsorgane in der FEG-Spittal.

4. Rechtliches

Kinderrechte sind in Österreich sowohl im nationalen als auch internationalen Recht verankert:

- Kinderrechtskonvention (seit 1992) – Artikel 19 beinhaltet ein Gewaltverbot.
- Das Bundesverfassungsgesetz sorgt für mehrere Rechtsansprüche, u.a. Artikel 5 „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten“.
- § 137 Abs. 2 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel.
- § 138 ABGB 201 listet mehrere Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls (Fachenglisch: „Best Interest of a Child“) auf. Konkret genannt ist die aktive Vermeidung der Gefahr für ein Kind – sie sollen weder selbst Gewalt oder Übergriffe erleiden noch Gewalt oder Übergriffe an wichtigen Bezugspersonen miterleben (hier ist häusliche Gewalt an Partnern auch mit gemeint).

5. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Leitung der FEG-Spittal gemeinsam mit den Mitarbeitern, die im Kinderdienst tätig sind.

6. Mitteilungspflicht

Einige Berufsgruppen in Österreich sind nach §37 B-KJHG verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung der örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Dazu gehören auch Kirchen und Gemeinden (unter dem Stichwort „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern“). Auch ehrenamtliche Mitarbeiter sind meldepflichtig. Wie eine Meldung aussieht, und unter welchen Umständen ein Verdacht gemeldet werden muss, wird später beschrieben. Außerdem hat jeder das Recht, einen begründeten Verdacht der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

7. Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Unter Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir jedes Verhalten, das Verletzungen verursacht oder das Potenzial dazu hat, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder spirituell (geistlich). Dabei unterscheiden wir zwischen:

- Vernachlässigung: Das Versäumnis eines Elternteils oder einer Betreuungsperson, für die Entwicklung des Kindes in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu sorgen: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Obdach und sichere Lebensbedingungen.
- Körperliche Misshandlung: Bewusste und gezielte Handlungen gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, die körperlichen Schaden zufügen oder das Potenzial dazu haben. Aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“
- Psychische Misshandlung: Handlungen, die sich nachteilig auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Zu diesen Handlungen gehören u.a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Spott, Abwertung, Drohungen und Einschüchterungen, Isolieren, Diskriminierung, Ignorieren, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Ablehnung und miterlebte Paargewalt.
- Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt: Handlungen, bei denen ein Kind oder ein Jugendlicher zur sexuellen Befriedigung missbraucht wird. Das Zwingen oder Verleiten eines Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, unabhängig davon, ob das Kind sich dessen bewusst ist. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung von Kindern an der Betrachtung oder Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung von Kindern zu sexuell unangemessenem Verhalten.
- Spirituelle Gewalt und geistlicher Missbrauch: Der Ruf Gottes an die Menschen zur Umkehr und zum neuen Leben in Jesus Christus ist ein liebendes Werben und Warnen, das den Menschen nicht zwingt, aber seine Antwort sucht (Mt 11, 28-30). Deshalb muss auch die Teilnahme und das Mitwirken am Gemeindeleben und allen Veranstaltungen, Handlungen und Maßnahmen jederzeit für jeden (Kinder, Erwachsene, Mitarbeiter und Leitende) freiwillig sein und bleiben. Die Tatsache, dass kein Mensch den Maßstäben des heiligen Gottes gerecht werden kann (Rö 3,9-12) und er daher zu Recht Schuld und Scham empfindet, muss die Mitarbeiter und Leitenden in die Demut und ins Dienen führen und darf keinesfalls zur persönlichen Machtausübung missbraucht werden (1.Petr 5, 2+3). Wenn die Lehre auf solche Themen Bezug nimmt, muss das altersgemäß vermittelt und in die Gesamtsicht von Gottes Person und seinem Angebot der Vergebung gestellt werden (Joh 3,16).

8. Maßnahmen zum Kinderschutz

Um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden bestmöglich zu gewährleisten, werden folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt:

- Allgemeine Maßnahmen für Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen: Kinderschutz ist ein Thema, das uns alle angeht. Jeder in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung trägt einen Teil der Verantwortung dafür, dass die Gemeinde / kirchliche Einrichtung ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder ihren geistigen Fähigkeiten. Deshalb sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 - Die Gemeinde verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche nach ihren Möglichkeiten vielfältig zu fördern (intellektuell, geistig, musisch, künstlerisch, etc.) und zu schützen. Sie kümmert sich um eine Atmosphäre des Horchens auf Gott und Geborgenheit und betet regelmäßig für sie.
 - Die Kinderschutzrichtlinie wird in der Gemeinde ausgehängt und auf ihrer Website veröffentlicht. Eine Kopie der Kinderschutzrichtlinie wird auf Anfrage jedem Gemeindemitglied, jedem Mitarbeiter und jeder anderen Person, die mit der Gemeinde verbunden ist, zur Verfügung gestellt.
 - Jeder der mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeitet, erhält eine Kopie der Kinderschutzrichtlinie.
- Um sicherzustellen, dass wir unseren Kindern und Jugendlichen konsequent und kontinuierlich ein möglichst sicheres Umfeld bieten, wird die Diskussion, Überprüfung und ggf. Überarbeitung unserer Kinderschutzrichtlinie und die praktische Umsetzung mindestens einmal im Jahr auf der Tagesordnung unserer Teambesprechung und Leitungssitzung sein. Ergebnisse und Entscheidungen werden im entsprechenden Protokoll dokumentiert.
- Es ist die Pflicht jedes Gemeindemitglieds / Mitarbeiters, dazu beizutragen, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch, auf Bedenken bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Sollten in einer Teambesprechung oder Leitungssitzung Bedenken betreffend eines möglichen Missbrauchs geäußert werden, hat eine Aussprache darüber oberste Priorität. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden verschoben, um eine Diskussion der vorliegenden Bedenken und eine zu fällende Entscheidung über erforderliche weitere Schritte zu ermöglichen. Die Bedenken, die anschließende Diskussion und die Entscheidungen über eventuelle weitere Schritte werden vollständig dokumentiert, und der Bericht darüber wird sicher und vertraulich aufbewahrt.
- Jeder bekannt gegebene, entdeckte oder vermutete Missbrauch wird gemäß unseren Verfahren (siehe Punkt 14 und Anhang 2) gemeldet. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei jeder offiziellen Untersuchung zu mutmaßlichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Gemeinde mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zu kooperieren.

9. Kinderschutzbeauftragter und Ombudsstelle

Die FEG-Spittal wird einen Kinderschutzbeauftragten ernennen, der erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie auch bei Verdachtsfällen sein wird. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll der Kinderschutzbeauftragte nicht selbst in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig sein und darf nicht Mitglied der Gemeindeleitung sein. Diese Person soll auch daran arbeiten, das Profil des Kinderschutzes in der Gemeinde zu stärken. Sie muss die Umsetzung von Kinderschutzrichtlinien und -verfahren beaufsichtigen und überwachen.

Zusätzlich besteht die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich, die auch anonym kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich müssen in der Gemeinde leicht zugänglich und gut sichtbar sein.

10. Einstellung und Begleitung von Mitarbeitern

Kinderschutz ist ein Thema, das uns alle angeht. Eine besondere Verantwortung tragen jedoch alle, die in Leitungspositionen sind und alle, die im Kinder- und Jugenddienst tätig sind. Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter angemessen geschult, unterstützt und beaufsichtigt werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf alle Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt und auf die, die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren, Älteste, Diakone usw.).

- Alle Mitarbeiter müssen eine Selbstverpflichtung unterschreiben (siehe Anhang 1) und sich somit verpflichten, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen.
- Alle Mitarbeiter müssen eine erweiterte Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Die Kosten dafür hat die Gemeinde zu tragen. Die Gemeinde hat auch die Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 auszufüllen. (Diese Bestätigung ist hier zu finden: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung_SBKJF.pdf). Wenn Mitarbeiter innerhalb der letzten fünf Jahre außerhalb von Österreich gelebt haben, dann müssen Strafregisterbescheinigungen von allen Ländern, in denen der Mitarbeiter/in gelebt hat, vorgelegt werden.
- Alle Mitarbeiter müssen vor Dienstbeginn mit der vorliegenden Kinderschutzordnung vertraut gemacht worden sein und sich über die Maßnahmen zum Kinderschutz siehe Punkt 8 und Verhaltensregeln Punkt 13 im Klaren sein. Verantwortung trägt die Leitung der Kinderstundenmitarbeiter.
- Alle Mitarbeiter müssen zeitnah nach ihrem Dienstbeginn eine Kinderschutz-Grundschulung besuchen. Diese Grundschulung muss alle drei Jahre wiederholt werden, wobei diese auch von geschulten Mitarbeitern der Gemeinde und Außenstehenden übernommen werden kann.
- Alle neuen Mitarbeiter müssen mindestens eine schriftliche Referenz vorlegen. Die Referenz soll darüber Auskunft geben, dass er aufgrund seiner Persönlichkeit und seines lebendigen Glaubens geeignet ist, mitzuarbeiten. Das Referenzschreiben soll die Eignung beschreiben und begründen. Folgende Punkte können/sollen in dem Schreiben enthalten sein:
 - Geistlicher Stand / Reife
 - bisherige geistliche Dienste / Erfahrungen
 - Ehe- / Familienstand
 - weitere relevante Erfahrungen / Ausbildungen

11. Kurzzeit-Mitarbeiter

Kurzzeit-Mitarbeiter (wie z.B. aus Missionsteams aus anderen Ländern), welche Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben werden, müssen ebenfalls die oben genannten Punkte erfüllen. Lediglich die Grundschulung entfällt, wenn sie stattdessen die kürzere Schulung „Kinderschutz auf Freizeiten“ absolviert haben. Wenn Kurzzeit-Mitarbeiter über eine bekannte Partnerorganisation vermittelt werden und die Partnerorganisation vergleichbare Kinderschutzrichtlinien hat (v.a. Strafregisterbescheinigung, Grundschulung), dann werden die entsprechenden Nachweise für den Einsatz akzeptiert.

12. Minderjährige Mitarbeiter

Wir halten es für sehr wichtig und wertvoll, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, mitzuarbeiten und ihre eigenen einzigartigen Gaben einschließlich ihrer Leitungsgaben zu entwickeln. Jedoch gelten minderjährige Mitarbeiter gesetzlich als Kinder und dürfen nicht wie volljährige Mitarbeiter behandelt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass minderjährige Mitarbeiter niemals in alleiniger Verantwortung arbeiten oder in einem Raum mit einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen allein gelassen werden dürfen.

13. Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Die folgenden Verhaltensregeln sollen sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeiter und die Gemeinde schützen. Sie gelten deshalb für alle, die in der FEG Spittal und deren Kontext mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten.

Allgemeines Verhalten:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche ist mit Würde und Respekt zu behandeln. Niemand in der Mitarbeit darf jemals ein Kind oder einen Jugendlichen herabsetzen, verspotten oder ablehnen.
- Die individuellen Vorlieben und Grenzen der Kinder/Jugendlichen sind zu respektieren. Kein Kind oder Jugendliche(r) darf unter Druck gesetzt oder dazu gezwungen werden, etwas zu tun, was er/sie nicht tun möchte, auch nicht im Rahmen eines Spieles.
- Kinder und Jugendliche, die sich nicht an den Aktivitäten beteiligen wollen, die Mitarbeit verweigern und einzelne oder die Gruppe stören, können jederzeit von der Kinder- und Jugendstunde und sonstigen Aktivitäten ausgeschlossen und wieder den Eltern/Erziehungsberechtigten anvertraut werden. Wann, kann der Mitarbeiter nach eigenem Ermessen entscheiden.

Räumlichkeiten:

- Es soll niemals ein Mitarbeiter allein mit einem Kind/Jugendlichen in einem geschlossenen Raum sein.
- Die Räume, die für den Kindergottesdienst verwendet werden, dürfen nicht von innen versperrt werden.
- Die Eingangstüren zu diesen Räumen sollen einen Klarglas-Einsatz bekommen, damit sie von außen einsichtig sind.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu entscheiden, wie viel Körperkontakt sie mit anderen haben wollen (außer in Ausnahmefällen, z.B. wenn sie dringend Erste Hilfe benötigen oder wenn sie sich und/oder andere gefährden).
- Jede Art von Körperkontakt sollte altersgerecht sein, und vom Kind gewünscht und initiiert werden.
- Mitarbeiter müssen jeden Körperkontakt, der für den Erwachsenen oder das Kind sexuell anregend ist oder so angesehen werden könnte, vermeiden.
- Körperkontakt sollte immer offen sichtbar sein.
- Bevor Kinder oder Jugendliche mit einem Mitarbeiter im Auto mitfahren können, ist das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Der Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass das Kind im Auto altersgemäß gesichert ist.
- Bei Übernachtungen muss es getrennte Schlafräume für Buben und Mädchen geben.
- Die Mitarbeiter müssen geschlechtergetrennt schlafen.
- Die Intimsphäre eines jeden Kindes/Jugendlichen ist sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich ungestört umziehen und waschen zu können.
- Fotos und Videos von Kindern/Jugendlichen dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten gemacht werden. Das Einverständnis ist schriftlich einzuholen und aufzubewahren. Gruppenfotos bei Veranstaltungen, auf denen die Gesichter der Kinder/Jugendlichen nicht zu erkennen sind und ihre Anonymität gewahrt bleibt, sind erlaubt.
- Die jeweils geltenden Datenschutzregeln sind hier stets zu beachten.

14. Verfahren bei Verdachtsfällen

Zum bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gehört auch das richtige Verhalten und Vorgehen, wenn entweder durch Beobachtung oder Mitteilung ein Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch gegen ein Kind oder einen Jugendlichen entsteht. Jeder Verdacht ist schnell, gründlich und vertraulich zu behandeln (d.h. auch als Gebetsanliegen darf keine Information weitergegeben werden). Das Verhalten bei einem Verdachtsfall ist in Anhang 2 beschrieben.

15. Änderungen dieser Ordnung

Eine Überarbeitung bzw. Änderung dieser Ordnung liegt in der Verantwortung der Leitung der FEG-Spittal.

16. Gültigkeit und Umsetzungsfrist

Die vorliegende Ordnung entstand durch Überarbeitung und Anpassung auf unseren Bedarf der Standard-Ordnung der Freikirchen in Österreich, welche am 21. Juni 2022 vom Rat der Freikirchen in Österreich beschlossen und mit dem darauffolgenden Tag, dem 22. Juni 2022, in Kraft getreten ist.

Für die Umsetzung der in dieser Ordnung beschriebenen Richtlinie steht der Gemeinde eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung. Diese Ordnung gilt in ihrer Fassung in deutscher Sprache. Übersetzungen in andere Sprachen haben nur informativen Charakter.

Spittal/Drau, 27. Oktober 2023

Die Ältesten:



Helmut Singer



Andreas Ottacher



Philemon Schweizer

Anhang 1:

Selbstverpflichtung für Mitarbeiter im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche

Ich sehe jeden Menschen als Geschöpf Gottes, das ich mit Würde behandeln will, dem ich Respekt, Geduld und Freundlichkeit entgegenbringen will, dessen Begabungen ich entdecken und fördern und dessen Charakter ich stärken will.

Weil jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist, schütze ich die mir anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden und will sie ermutigen und erbauen.

Mein Interesse und mein Bemühen gelten dem Fördern und Reifen der mir anvertrauten Menschen in ihrer Beziehung zum lebendigen Christus. Ich binde sie nicht an mich, sondern an ihn.

Ich verpflichte mich, ihre Offenheit und ihre Beziehung zu mir nicht auszunutzen oder zu missbrauchen.

Insbesondere nehme ich ihr Schamgefühl, ihre individuellen Grenzempfindungen und ihre Intimsphäre wahr und respektiere sie.

Der Ruf Gottes zur Umkehr und zum neuen Leben in Jesus Christus ist ein liebendes Werben und Warnen. Die Entscheidung eines jeden Menschen für Jesus ist freiwillig und setzt Gottes Gnade und Ziehen voraus (Mt 11, 28-30). Deshalb zwingt ich niemanden, bestimmte geistliche Entscheidungen zu treffen (u.a. Bekehrung, Taufe, Abendmahl). Im Lichte des Wortes Gottes kann kein Mensch bestehen und muss daher zu Recht Schuld und Scham empfinden. Dies werde ich mit Gottes Hilfe in Demut und Liebe an die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen weitergeben. Keinesfalls werde ich diese Tatsache zur persönlichen Machtausübung missbrauchen (1. Petr 5, 2 und 3). Sollte ich den Eindruck haben, dass missbräuchlich mit Scham- und Schuldgefühlen gearbeitet wird, werde ich das sofort ansprechen.

Wenn ich von psychischer oder körperlicher Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Gefahr erfahre, wende ich mich an die Vertrauensperson(en) der Einrichtung bzw. der Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich hier eine rechtliche Meldepflicht habe.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit in unserer gemeindlichen und diakonischen Arbeit sexuelle Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird. Ich bin gegen diskriminierendes, sexistisches, rassistisches Verhalten.

FEG-Spittal

Name:

Ort, Datum:

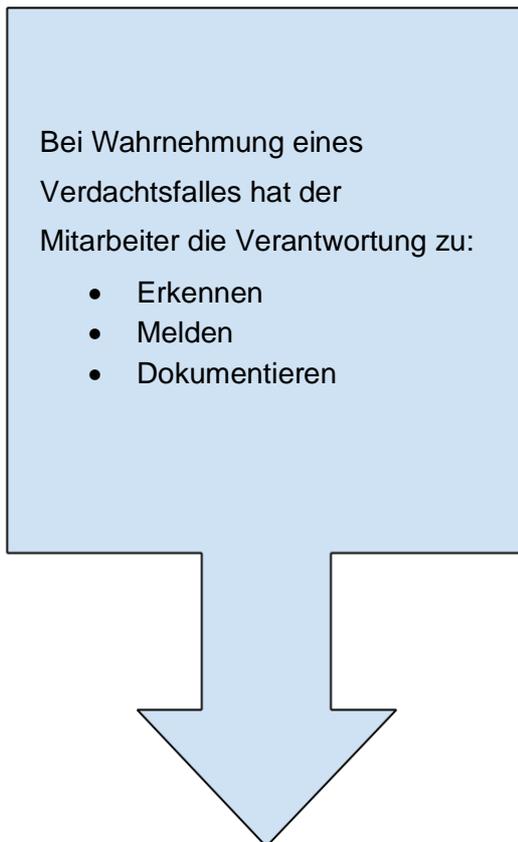
Unterschrift:

Ausgearbeitet aus der Vorlage „Kodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
© Gemeindejugendwerk des BEFG,
<https://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kinderschutz/kodex-fuer-mitarbeitende/>

Anhang 2:

Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch

Bei einem Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen ist wie folgt vorzugehen:



Jeder Verdachtsfall ist so schnell wie möglich, jedoch innerhalb von 24 Stunden bei einem der Kinderschutzbeauftragten zu melden.

Bei Verdacht, dass jemand in unmittelbarer Gefahr ist, sind sofort entsprechende Schritte zu setzen, um das Kind / den Jugendlichen und die anderen zu schützen. Erst danach ist einer der Kinderschutzbeauftragten zu informieren.

Der Fall ist unmittelbar zu dokumentieren und sollte:

- handschriftlich mit Datum und Unterschrift geschrieben werden
- Name und Geburtsdatum des Kindes oder Jugendlichen enthalten
- eine Beschreibung der Beobachtungen, eventuell eine Beschreibung der Verletzungen enthalten
- Die genauen Worte des Kindes bzw. des Jugendlichen und die Antworten des Mitarbeiters enthalten.

Der Kinderschutzbeauftragte hat die Verantwortung zu:

- Überprüfen/Entscheiden
- Melden
- Dokumentieren

Der Kinderschutzbeauftragte hat zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen begründeten Verdachtsfall handelt.

Ein begründeter Verdacht ist unbedingt bei der verantwortlichen Behörde zu melden.

Sollte der Verdächtige ein Mitarbeiter (sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich) sein, soll diese Person von ihrem Dienst suspendiert werden, bis der Fall aufgeklärt ist.

Alle Fälle müssen von dem Kinderschutzbeauftragten ausführlich und schriftlich dokumentiert werden. Bei nicht ausreichend begründeten Fällen ist auch die Begründung für die Entscheidung, den Verdacht nicht zu melden, zu dokumentieren. Die Dokumentation darüber ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

Der Kinderschutzbeauftragte und das Pastoral-/Leitungsteam in der Gemeinde haben die Verantwortung für:

- Unterstützung und Begleitung

Allen Betroffenen sollte Unterstützung, und wenn nötig, auch seelsorgerische und professionelle psychologische Begleitung angeboten werden. Betroffen könnte die Gemeinde als Ganzes sein, es sind jedenfalls aber insbesondere die Opfer, die mutmaßlichen Täter, Kinder als Angehörige, andere Familienmitglieder, Mitarbeiter aus dem jeweiligen Team usw.

Für anonymen Kontakt steht Betroffenen und Mitarbeitern auch die

*OMBUDSSTELLE
der Freikirchen in Österreich*

zur Verfügung

Betroffene sollen auch die Möglichkeit haben, sich an eine unabhängige externe Beratungsstelle zu wenden. Dafür steht die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich zur Verfügung, die Unterstützung und, wenn nötig, auch professionelle psychologische Begleitung anbieten kann.

Literatur

und Links zu Rechtstexten und Hilfsorganisationen

Wunderli, Armin, Freikirchliche Religionspädagogik. Ein Entwurf, Nürnberg: VTR, 2018.

UN Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinder-rechtskonvention>, Art. 19,
Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Gewaltverbot im ABGB: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

Gewaltverbot in der Erziehung: https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php

Informationen zur Strafregisterbescheinigung:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html

Antragsformular für die „Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge“:
[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/ Bestaetigung-KJF_und_PB_DE4.pdf](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung-KJF_und_PB_DE4.pdf)

Meldepflicht: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Datenschutz: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>, Art. 8.

Schäl, Stephanus, Gewalt in der Erziehung. Ist die körperliche Bestrafung von Kindern in der Bibel geboten?, 2013, <https://www.ethikinstitut.de/24-gewalt-in-der-erziehung/>

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37 (1), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>